

Gebührentabelle

selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Stand: 01.01.2021

Gebührentabelle selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Allgemeines

Selbständige Buchhalter und Bilanzbuchhalter können die Höhe der Gebühren mit den Mandanten frei vereinbaren. Mitglieder des b.b.h.-Bundesverbands können die b.b.h.-Gebührentabelle als Abrechnungsgrundlage heranziehen, sind an diese jedoch nicht gebunden. Individuelle Vereinbarungen, wie z. B. monatliche Pauschalen, zwischen selbständigem Buchhalter und Mandant bleiben davon unberührt. Die Vielfältigkeit der Buchhaltungen bedingt einen weiten Rahmen der Möglichkeiten zum Anwenden der b.b.h.-Gebührentabelle. Diese umfasst die Möglichkeit der Abrechnung von Gebührensätzen nach Zeitgebühr oder der Wertgebühr.

Aufbau der Gebührentabelle

- I. Gebührenberechnung im Einzelnen
- II. Gebührensätze
- III. Wertgebühr-Tabelle

Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Erstellungszeitraum der Buchhaltung (monatlich, vierteljährlich, jährlich).

Anwendungsbeispiel 1

Ihr Mandant bringt Ihnen die Buchhaltungsbelege bereits sortiert und hat einen Jahresumsatz von netto 145.000 Euro. Die Buchhaltung weist keine besonderen Umstände auf und benötigt keinen besonderen zeitlichen Aufwand z. B. durch Rückfragen, fehlender Belege oder hohen Beleganfall. Sie benötigen für das Kontieren und das Erfassen der lfd. Geschäftsvorfälle drei Stunden pro Monat.

Als Grundlage wird die Abrechnung nach der Wertgebühr-Tabelle vereinbart.

Diese weist beim aufgerundeten Jahresumsatz von 150.000 Euro einen Betrag von 115,20 Euro bei einer angesetzten Gebühr von 6/10 aus.

Dies ergibt rechnerisch eine Zeitgebühr von 38,40 Euro pro Stunde und liegt somit im Mittel des anzusetzenden Gebührensatzes nach der b.b.h.-Gebührentabelle.

Beispiel 2 (Abwandlung)

Ihr Mandant bringt Ihnen auf Grund besonderer Umstände in einem Monat die Buchhaltung unsortiert und Sie benötigen zur Vorbereitung zusätzlich eine Stunde.

Sie können in diesem Monat daher zusätzlich zur Wertgebühr von 115,20 Euro eine Stunde Zeitgebühr verrechnen.

I. Gebührenberechnung im Einzelnen

1. Zeitgebühr

Gerade bei neuen Mandaten anzuwenden, da der Umfang der anfallenden Arbeit erst nach einigen Monaten bekannt wird. Die Zeitgebühr bestimmt sich nach der Art der Tätigkeit. Diese sind jeweils unter Gebührensätze II ersichtlich.

2. Wertgebühr

Die Wertgebühr bestimmt sich nach den aufgeführten Gebührensätzen in Verbindung mit der Wertgebühr-Tabelle III, Seite 280-286.

Der Jahresumsatz in der Wertgebühr-Tabelle ist grundsätzlich netto anzusetzen.

Wählen Sie den Zehntelsatz je nach Aufwand der Tätigkeit und Vorgaben der Gebührentabelle aus.

3. Mindestgebühr

Führt die Zeitgebühr bzw. Wertgebühr zu keinem realistischen Wert der Gebühr, so ist die Mindestgebühr anzusetzen (S. 284 „g“).

Anwendungsbeispiel

Ihr Mandant hat einen Jahresumsatz von 10.000 Euro. Der Grundaufwand für die Verwaltung des Mandanten usw. ist davon unabhängig. Sie benötigen für das Buchen lfd. Geschäftsvorfälle eine halbe Stunde pro Monat. Weder Zeitgebühr noch Wertgebühr entsprechen dem Grundaufwand der Buchhaltung. Daher ist die Mindestgebühr anzusetzen.

II. Gebührensätze

A. Buchen lfd. Geschäftsvorfälle

(Kontieren und Erfassen der Belege per EDV)

	je Abrechnungs- zeitraum
a) Buchen lfd. Geschäftsvorfälle einschließlich des Kontierens der Belege, je Abrechnungszeitraum vom Jahresumsatz Wertgebühr	4/10 - 10/10
b) Kontieren der Belege, je Abrechnungszeitraum vom Jahresumsatz Wertgebühr	1/10 - 5/10
c) Erfassen lfd. Geschäftsvorfälle nach vom Auftraggeber kontierten Belegen, je Abrechnungszeitraum vom Jahresumsatz Wertgebühr	1/10 - 5/10
d) Erfassen lfd. Geschäftsvorfälle nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung (Übernahme per Datenträger), je Abrechnungszeitraum vom Jahresumsatz Wertgebühr	1/10 - 3/10
e) Laufende Überwachung des Buchens lfd. Geschäftsvorfälle des Auftraggebers, je Abrechnungszeitraum vom Jahresumsatz Wertgebühr	1/10 - 5/10
f) Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Buchen lfd. Geschäftsvorfälle Zeitgebühr je Stunde	29,00 - 65,00 Euro
g) Mindestgebühr	37,00 - 67,00 Euro

B. Lfd. Lohnabrechnungen

- a) Erstellen von lfd. Lohnabrechnungen inkl. der Anfertigung der Lohnsteueranmeldung und dazugehörigen Meldungen (Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft), je Abrechnungszeitraum und je Arbeitnehmer

bis 5 ANer	10,00 - 17,00 Euro
5 - 10 ANer	9,50 - 16,00 Euro
10 - 20 ANer	9,00 - 15,00 Euro
20 - 30 ANer	8,50 - 14,00 Euro
30 - 40 ANer	8,00 - 13,00 Euro
über 40 ANer	8,00 - 12,50 Euro

- b) Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der lfd. Lohnabrechnung
Zeitgebühr je Stunde **29,00 - 65,00 Euro**

C. Sonstige Dienstleistungen

- Beratungen, Auskünfte und Besprechungen
z. B. eingehende betriebswirtschaftliche Beratung
Zeitgebühr je Stunde **29,00 - 65,00 Euro**

D. Vergütung für Auslagen

(werden zusätzlich in Rechnung gestellt)

- a) Entgelte für Post und Telekommunikationsdienste
pauschal 5,00 - 15,00 Euro
- b) Schreibauslagen
pauschal je Seite 0,50 Euro
- c) Reisekosten nach Aufwand, mind. aber 0,30 Euro/km
- d) Materialkosten nach Aufwand